



**Siebte Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Geoökologie (B.Sc.)
- Umweltnaturwissenschaften -
an der Universität Bayreuth**

Vom 20. Januar 2010

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:^{*)}

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geoökologie (B.Sc.) - Umweltnaturwissenschaften - an der Universität Bayreuth vom 5. April 2006 (AB UBT 2006/64), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2008 (AB UBT 2009/004), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird bei § 11 nach dem Wort „Prüfer“ der Passus „, Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen“ angefügt.
2. In § 2 Abs. 4 wird die Zahl „125“ durch die Zahl „126“ ersetzt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „auf Antrag“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird der Passus „bis maximal 90 LP“ durch die Worte „auf Antrag“ ersetzt.
 - c) Abs. 5 Satz 2 wird gestrichen; der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.

^{*)} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Prüfer“ der Passus „, Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen“ angefügt.
- b) Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:
„(5) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“
- c) Es wird folgender Abs. 6 neu angefügt:
„(6) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“

5. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„¹Enthält ein Modul mehrere benotete Modulteilprüfungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den Prüfungsleistungen, die mit den jeweils zugehörigen LP gewichtet werden (Anhang 2).“
- b) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„¹Die arithmetisch gemittelte Gesamtnote der Bachelorprüfung setzt sich aus den mit den LP gewichteten Einzelnoten der Module 10 bis 19 gemäß Abs. 1 und 3 und der – ebenfalls mit den LP gewichteten – Note der Bachelorarbeit (§ 16) zusammen.“

6. In § 20 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „endgültig“ gestrichen.

7. § 22 Abs. 2 Satz 4 wird gestrichen.

8. Anhang 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Überschrift der Module 1 bis 9 „Naturwissenschaftliche Grundlagen“ wird im Klammerzusatz die Zahl „66,5“ durch die Zahl „67“ ersetzt.
- b) Im Modul 5 „Organische Chemie“ wird in Zeile 1 in der ersten Spalte nach dem Buchstaben „V“ der Passus „Ü“ angefügt.
- c) Im Modul 8 „Ökologische Grundlagen, Teil 2“ wird in Zeile 1 in der ersten Spalte aus dem Passus „V/Ü“ der Passus „/Ü“ gestrichen.
- d) Der Passus „Module 10 bis 21: Geoökologische Grundlagen (48 SWS, 61,0 LP)“ und die anschließend aufgeführten Module 10 bis 19 werden wie folgt neu gefasst:

„Module 10 bis 19: Geoökologische Grundlagen (44 SWS, 55 LP)“

Modul 10: Atmosphäre, Grundlagen (4 SWS, 5 LP)

a	b	c	d	e	f
V	2	mP/	2	Klimatologie	3
V/Ü	2	sP*	3	Meteorologie	4

Modul 11: Atmosphäre, Anwendung (2 SWS, 3 LP)

V	1	mP/	1	Angewandte Meteorologie	5
V	1	sP*	2	Umweltmesstechnik	5

Modul 12: Biosphäre, Grundlagen (5 SWS, 6 LP)

V/Ü	3	mP/ sP*	3	Pflanzenbestimmung für Geoökologen	2
V	2	mP/ sP*	3	Allgemeine Biogeografie	3

Modul 13: Biosphäre, Lebensgemeinschaften (4 SWS, 5 LP)

V	2	mP/ sP*	2	Methoden der Vegetationskunde	4
V	2	mP/ sP*	3	Störungsökologie und Vegetationsdynamik	5

Modul 14: Chemosphäre, Grundlagen (5 SWS, 6 LP)

V	2	mP/	2	Einführung in die Umweltchemie	3
V/Ü	3	sP*	4	Einführung in die Umweltanalytik	4

Modul 15: Hydrosphäre, Einführung (5 SWS, 6 LP)

V	2	mP/	3	Einführung in die Hydrologie	3
Ü	1	sP*		Einführung in die Hydrologie	3
V/Ü	2		3	Einführung in die Hydrogeologie	3

Modul 16: Hydrosphäre, Hydrochemie (3 SWS, 4 LP)

V	1	mP/ sP*	1	Einführung in die Hydrochemie	5
Ü	2	Pr	3	Laborübungen zur Hydrochemie	5

Modul 17: Lithosphäre, Grundlagen (6 SWS, 8 LP)

V	4	mP/	5	Allgemeine Geologie und Geomorphologie	1
Ü	2	sP*	3	Mineral und Gesteinsbestimmung	1

Modul 18: Pedosphäre, Grundlagen (6 SWS, 7 LP)

V	2	mP/	4	Einführung in die Bodenkunde	3
V	2	sP*		Bodenökologie	4
V/Ü	2	sP	3	Bodenphysik	3

Modul 19: Pedosphäre, Anwendung (4 SWS, 5 LP)

V	1	mP/	1	Bodenschutz	5
Ü	3	sP*	4	Bodenkartierung	6

* Bei allen Modul(teil)en mit den Alternativen „mP/sP“ wird die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung vom jeweiligen Lehrenden durch Aushang hochschulöffentlich bekannt gegeben.“

- e) Bei Modul 22 werden in Satz 4 der Erläuterung nach dem Wort „aufgenommen“ die Worte „oder herausgenommen“ eingefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 9. Dezember 2009 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 18. Januar 2010, Az.: A 3370/3 - I/1.

Bayreuth, 20. Januar 2010

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 20. Januar 2010 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Januar 2010 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. Januar 2010.